

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



08.10.2014

Beschlussantrag Nr. : 126-2014

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Wirtschaft/Beteiligungen
Budget / Produkt: 43/ 11.13.05

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Stadtrat	03.09.2014			
Stadtrat	23.10.2014			

Beschlussgegenstand:

Empfehlung des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Abberufung und Neubestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Wohnungs- und Baugesellschaft Wolfen mbH (WBG)

Hier. Erneute Verhandlung nach Einlegung des Widerspruchs durch die OB

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen empfiehlt der Oberbürgermeisterin, anstelle der bisherigen Vertreter der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Aufsichtsrat der WBG,

Herrn Reinhard Waag,
Herrn Detlef Pasbrig,
Herrn Mike Müller,
Herrn Klaus Hamerla,

nunmehr

Herrn Klaus-Dieter Kohlmann
Herrn Klaus Hamerla
Herrn Sandor Kulman
Herrn Detlef Pasbrig

für den Aufsichtsrat der WBG vorzuschlagen. Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beauftragt die Oberbürgermeisterin, in ihrer Funktion als gesetzliche Vertreterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen in der Gesellschafterversammlung der WBG, unverzüglich die Abberufung der bisherigen und die Bestellung der neu benannten Mitglieder des Aufsichtsrates zu bewirken.

Begründung:

Im Ergebnis der Kommunalwahl vom 25.05.2014 sind die Vertreter der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Aufsichtsrat der WBG neu zu bestellen. Gemäß Gesellschaftsvertrag der WBG besteht der Aufsichtsrat aus 6 Mitgliedern. Davon hat die Arbeitnehmervertretung das Vorschlagsrecht für ein Mandat im Aufsichtsrat. Ein Mandat im Aufsichtsrat ist laut § 131 Abs. 1 KVG LSA durch die Oberbürgermeisterin oder einen von ihr bestimmten Beschäftigten zu besetzen. Für 4 Mandate im Aufsichtsrat hat der Stadtrat ein Vorschlagsrecht zur Berufung durch die Gesellschafterversammlung.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA

GmbHG

Gesellschaftsvertrag der WBG

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer/Jahr)?** 257-2010, 38-2010, 27-2009, 30-2007

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten: keine

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen): keine

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **126-2014**

Anlagen:

keine